

Mindestreserven

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Die Erhebung der Mindestreserven erfasst die anrechenbaren Aktiven, massgeblichen Verbindlichkeiten und das Mindestreserveverfordernis gemäss Kapitel 3 (Mindestreserven) der Nationalbankverordnung (NBV).

ERHEBUNGSSTUFE

Die Erhebung erfolgt auf Stufe Unternehmung. Auf dieser Erhebungsstufe meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.

AUSKUNFTSPFLICHT

Meldepflichtig sind alle Banken.

PERIODIZITÄT

Monatlich

EINREICHEFRIST

Meldungen sind bis zum Ende des Monats der abgeschlossenen Unterlegungsperiode einzureichen. Eine Unterlegungsperiode umfasst den 20. eines Monats bis zum 19. des Folgemonats. Beispielsweise ist die Meldung für die Unterlegungsperiode Februar (20. Februar bis 19. März) bis Ende März einzureichen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN

Die erhobenen Positionen sind gemäss den Vorschriften des Nationalbankgesetzes (Art. 17 und Art. 18 NBG) sowie der **Nationalbankverordnung** (Art. 12 bis Art. 17 NBV) zu melden.

Die Berechnung der anrechenbaren Aktiven (Art. 13 NBV) und der massgeblichen Verbindlichkeiten (Art. 14 Abs. 1 NBV) basiert auf den Definitionen der Bilanzpositionen sowie der Fälligkeitsgliederung gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften der FINMA (Art. 14 Abs. 3 NBV). Ausnahmen und Präzisierungen werden nachfolgend erläutert.

Es sind **nur auf Schweizer Franken lautende Forderungen und Verpflichtungen** (keine Fremdwährungen, keine in Schweizer Franken umgerechneten Fremdwährungen und keine Edelmetallverbindlichkeiten) zu melden.

ANRECHENBARE AKTIVEN

- Die anrechenbaren Aktiven werden aus dem Durchschnitt der Tagesendwerte der Unterlegungsperiode berechnet.
- Für Samstage, Sonntage und Feiertage sind die Bestände des letzten vorangegangenen Werktages einzusetzen (Art. 15 Abs. 3 NBV).
- Die Giroguthaben bei der Nationalbank (Sichtguthaben) setzen sich aus den Guthaben der Girokonten (Hauptkonten), den Guthaben der Sicherungskonten zugunsten von esisuisse bei der SNB sowie den Guthaben im SIC-System zusammen. Massgebend für die Berechnung der Giroguthaben bei der Nationalbank sind die täglichen Kontoauszüge der Girokonten (Hauptkonten) und SIC-Konten sowie der aktuellste Kontoauszug des Sicherungskontos.

MASSGEBLICHE VERBINDLICHKEITEN

- Die massgeblichen Verbindlichkeiten werden auf Basis der drei der jeweiligen Unterlegungsperiode vorausgegangenen Monatsendwerte berechnet (Art. 15 Abs. 1 NBV). Beispiel: Für die erste, vom 20. Januar bis 19. Februar laufende Unterlegungsperiode eines Jahres sind dies die Bilanzwerte von Ende Oktober, November und Dezember des Vorjahres.
- Unter der Position «**Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren, die weder Banken noch Kunden zuordenbar sind und die innerhalb von drei Monaten fällig werden**» (Art. 14 Abs. 1 Bst. a NBV) sind von der Bank ausgegebene Geldmarktpapiere zu melden, bei denen die Halter nicht eindeutig als Banken oder Kunden identifizierbar sind. In der ausführlichen Monatsbilanz (M202) bzw. Jahresendstatistik (J202) werden die entsprechenden Verpflichtungen bei den «Anleihen und Pfandbriefdarlehen» unter der Position «Geldmarktpapiere» ausgewiesen.
- Unter der Position «**Verpflichtungen gegenüber Banken, die auf Sicht lauten oder innerhalb von drei Monaten fällig werden**» (Art. 14 Abs. 1 Bst. b NBV) sind nachfolgende Verpflichtungen nicht einzubeziehen:
 - Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die selber mindestreservepflichtig sind.
Die SNB publiziert monatlich ein «Verzeichnis der mindestreservepflichtigen Institute». Verpflichtungen gegenüber den dort aufgelisteten Banken (einschliesslich Filialen im Ausland) sind nicht zu melden (Art. 14 Abs. 1^{bis} NBV);¹
 - Verpflichtungen gegenüber der SNB (Art. 14 Abs. 4 NBV);
 - Kündbare Verpflichtungen gegenüber Banken (dazu gehören auch Callgelder).

Entsprechend sind diese Positionen nicht zu melden.

- Die in den Mindestreserven ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Kundeneinlagen müssen betragsmässig mit dem entsprechenden Durchschnitt aus den **drei Monatsbilanzen vor Beginn der Unterlegungsperiode** übereinstimmen (Formular M202 für die Institute, welche die ausführliche Monatsbilanz einreichen):
 - a. Die Position «**Verpflichtungen aus kündbaren Kundeneinlagen (ohne gebundene Vorsorgegelder, exklusive Callgelder)**»² (Art. 14 Abs. 1 Bst. c NBV), stimmt mit den folgenden Positionen der ausführlichen Monatsbilanz (M202)³ überein:
 - Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder
 - Kündbar, Inland, CHF
 - + kündbar, Ausland, CHF
 - Callgelder, Inland, CHF
 - Callgelder, Ausland, CHF

¹ Institute, welche allfällige Unstimmigkeiten im «Verzeichnis der mindestreservepflichtigen Institute» – insbesondere betreffend die zu ihrem Institut aufgeführten Filialen im Ausland – feststellen, melden diese an statistik.stammdaten@snb.ch.

² Unter gebundenen Vorsorgegeldern sind Vorsorgegelder der Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen zu verstehen. Dabei wird nicht zwischen bankeigenen und bankfremden Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen unterschieden.

³ Institute, die keine ausführliche Monatsbilanz einreichen, orientieren sich an der gleichnamigen Position in der ausführlichen Jahresendstatistik (J202).

- b. Die Position «**Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, die auf Sicht lauten oder innerhalb von drei Monaten fällig werden (inklusive Callgelder)**» (Art. 14 Abs. 1 Bst. d NBV) stimmt mit den folgenden Positionen der ausführlichen Monatsbilanz (M202)⁴ überein:

Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder

- auf Sicht, Inland, CHF
- + auf Sicht, Ausland, CHF
- + Callgelder, Inland, CHF
- + Callgelder, Ausland, CHF
- + Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit bis 1 Monat, Inland, CHF
- + Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit bis 1 Monat, Ausland, CHF
- + Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit über 1 Monat bis 3 Monate, Inland, CHF
- + Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit über 1 Monat bis 3 Monate, Ausland, CHF

Die Gesamtheit der Callgelder ist zu melden, unabhängig davon, ob sie bereits gekündigt oder noch ungekündigt sind.

MINDESTRESERVEVERFORDERNIS

Das Mindestreserveverfordernis entspricht 4 % der massgeblichen Verbindlichkeiten.

ERFÜLLUNG

Überschreiten die «anrechenbaren Aktiven» das «Mindestreserveverfordernis», ist der Differenzbetrag im Feld «Übererfüllung» zu melden. Unterschreiten die «anrechenbaren Aktiven» die «massgeblichen Verbindlichkeiten», ist der Differenzbetrag im Feld «Untererfüllung» zu melden. Bei Identität der «anrechenbaren Aktiven» und der «massgeblichen Verbindlichkeiten» können die Felder «Übererfüllung» und «Untererfüllung» leer gelassen bzw. eines oder beide Felder mit Null gemeldet werden.

VORZEICHENKONVENTION

Positionen werden ohne Vorzeichen gemeldet. Bei Untererfüllung der Mindestreserven ist das entsprechende Volumen daher ohne Vorzeichen zu melden.

⁴ Institute, die keine ausführliche Monatsbilanz einreichen, orientieren sich an der gleichnamigen Position in der ausführlichen Jahresendstatistik (J202).

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

esurvey.support@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben

Im September 2024

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Die SNB/Statistik/Erhebungen/ Erhebungsmittel.